

Bekanntgabe zur zukünftigen Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

Die KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG übernimmt den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 3 MsbG, soweit nicht ein Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer gemäß § 5 oder § 6 MsbG einen Dritten mit der Durchführung des Messstellenbetriebes beauftragt.

Als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) ist die KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG verpflichtet, Messstellen an Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt auszustatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6000 kWh sowie bei Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a EnWG besteht und
 2. bei Anlagenbetreibern von Einspeiseanlagen mit einer installierten Leistung über 7 kW.
- Der Einbau mit intelligenten Messsystemen erfolgt erst, wenn mindestens drei unabhängige Hersteller die vom Bundesamt für Informationstechnik (BSI) freigegebene und zertifizierte Technik am Markt anbieten können. Die Feststellung durch das BSI ist bisher noch nicht erfolgt. Soweit nach MsbG nicht die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist, sind die Messstellenbetreiber verpflichtet, bei Anschlussnutzern und Anlagenbetreibern von Einspeiseanlagen, moderne Messeinrichtungen einzubauen. Der Einbau von modernen Messeinrichtungen erfolgt schrittweise ab 2017 und erstreckt sich bis 2032.

Intelligente Messsysteme (iMsys)

Ein intelligentes Messsystem setzt sich aus mehreren Geräten zusammen. Intelligente Messsysteme sind moderne Messeinrichtungen verbunden mit einem Smart-Meter-Gateway als Kommunikationsmodul, welches über die Funktionalitäten zur Erfassung, Überarbeitung und Versendung von Daten verfügt. Die Daten werden über gesicherte Kommunikationsverbindungen verschlüsselt fernübertragen.

Moderne Messeinrichtungen (mME)

Moderne Messeinrichtungen sind elektronische (digitale) Stromzähler, die neben dem aktuellen Zählerstand weitere Stromverbrauchswerte bereitstellen können, wie Stromverbrauch der letzten 24 Stunden, der letzten 7, 30 und 365 Tage, jeweils für die letzten 24 Monate. Die aktuelle Leistung kann ebenfalls angezeigt werden.

Messstellenbetrieb

Die Standardleistungen im Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen umfassen die entsprechende Kommunikation mit dem Anschlussnutzer/Anschlussnehmer (Ankündigung Gerätewechsel, Terminvereinbarung), Montage, Inbetriebnahme, Wartung und den Betrieb der Messeinrichtungen. Dazu gehören insbesondere die mess- und eichrechtskonforme Messung, die Messwertaufbereitung, die form- und fristgerechte Datenübertragung (jährliche Jahresarbeitswerte) und die Abrechnung der Standardleistungen. Bei intelligenten Messsystemen ist die Gateway Administration, also die Fernkommunikation mit dem Zähler Bestandteil des Messstellenbetriebes. Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung des Messstellenbetriebes gemäß § 35 Abs. 1 MsbG neben den Pflichten gemäß § 3 MsbG folgende Standardleistungen:

- die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart Meter Gateway und die standardmäßige Datenkommunikation

- die maximal tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Lieferanten und Netzbetreiber bei Letztverbrauchern mit höchstens 10.000 kWh Jahresstromverbrauch, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Abs. 5 EnWG Erfordert
- die Übermittlung der nach § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über ein Online-Portal mit geschütztem individuellen Zugang
- die Bereitstellung von Anwendungsinformationen über die Handhabung der Messtechnik intelligenter Messsysteme, der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs, Stromsparhinweise und -anwendungen mit Beispielanwendungen
- die Bereithaltung einer Kommunikationslösung für Änderungen des Schaltprofils bis zu 2 x tägl. und die Übermittlung des Netzzustandsdatums 1 x tägl. bei Anwendungsfällen gemäß § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 MsbG
- die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas
- die Anbindung von Erzeugeranlagen nach EEG bzw. KWK-G in den Fällen des § 40 MsbG
- die Erfüllung weiterer Pflichten gemäß Festlegungen der Bundesnetzagentur

Preise für den Messstellenbetrieb

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb des gMSB für die Standardleistungen ergeben sich aus dem Preisblatt „Entgelte der KEW Kommunale Energie –und Wasserversorgung AG gemäß Messstellenbetriebsgesetz.

Etwaige Zusatzleistungen gemäß § 35 Abs. 2 MsbG und deren Preise sind ebenfalls dem o. g. Preisblatt zu entnehmen.